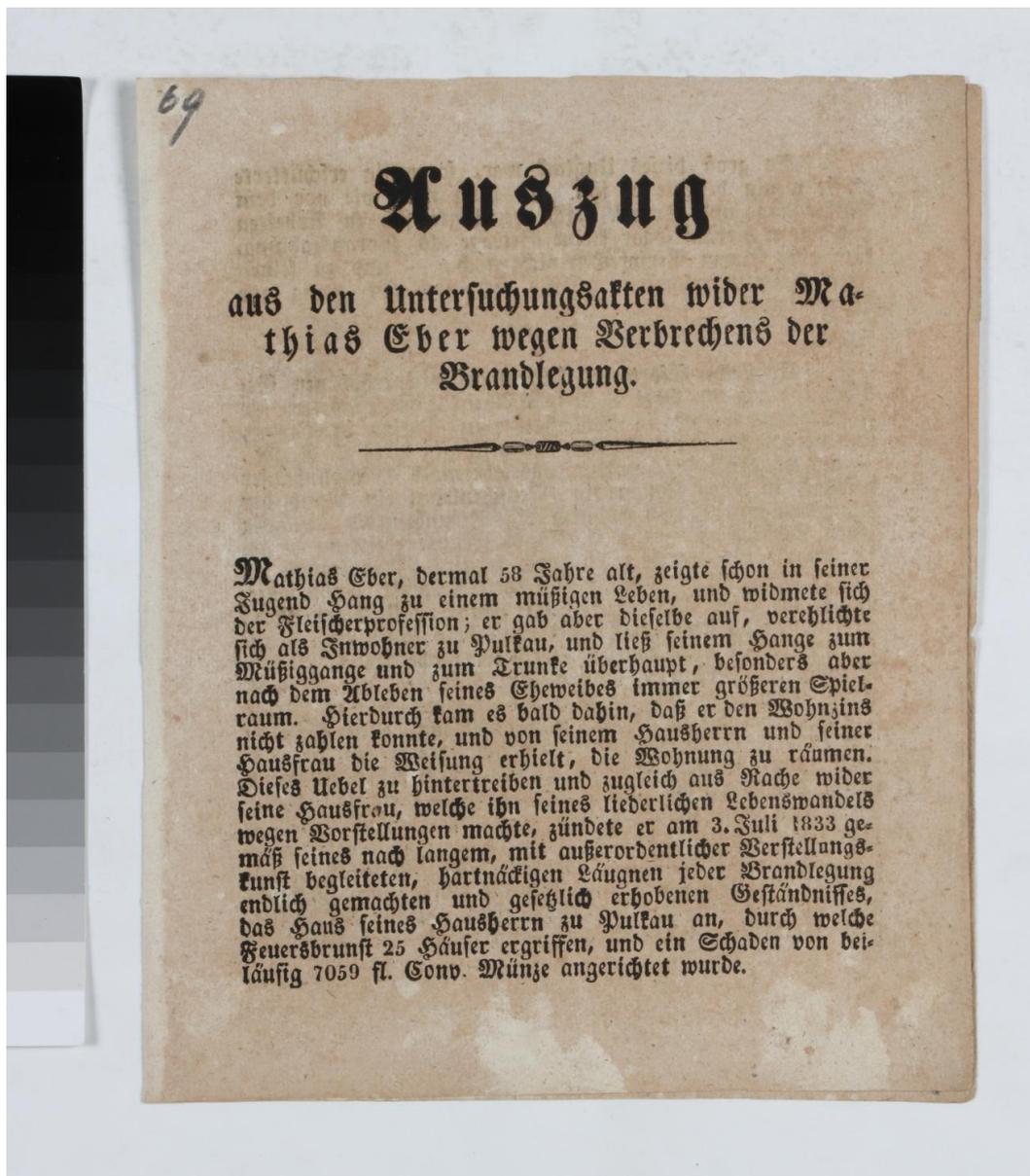


Objektbericht



„Auszug aus den Untersuchungsakten wider Mathias Eber wegen Verbrechens der Brandlegung. [...] Dieses Urtheil [...] in folgender Art bestätigt: Mathias Eber sey des Verbrechens der Brandlegung schuldig, und mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen. Vorstehendes Urtheil wurde heute vorschriftmäßig an dem Verurtheilten vollzogen. Röschitz am 22. Mai 1841.“

Objektname Todesurteil

Datierung 1841

Material/Technik Papier

Inventarnummer RG-1303/17//1

Beschreibung Todesurteil mit dazugehörigem Tatbestand und Urteil;

Vierseitiger Druck. „Auszug aus den Untersuchungsakten wider Mathias Eber wegen Verbrechens der Brandlegung. [...] Urtheil. Vom Marktrathe Röschitz als Kriminalgericht wird über die mit dem verhafteten Mathias

Objektbericht

Eber im Delegationswege statt des Magistrates Pulkau wegen des Verbrechens der Brandlegung am 6. November 1838 angefangene, und am 12. Dezember 1840 geschlossene Untersuchung zu Recht erkannt: Der Untersuchte ist des Verbrechens der wiederholten Brandlegung schuldig, und wird deshalb zum Tode durch Hinrichtung mit dem Strange verurtheilt. Röschitz am 30. Dezember 1840. Dieses Urtheil wurde zu Folge Allerhöchster EntschlieÙung Seiner k. k. Majestät vom 8. April 1841 von der obersten Justizstelle mit höchstem Hofdekrete vom 15. April 1841 Hofzahl 2160 in folgender Art bestätigt: Mathias Eber sey des Verbrechens der Brandlegung schuldig, und mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen. Vorstehendes Urtheil wurde heute vorschriftmäßig an dem Verurtheilten vollzogen. Röschitz am 22. Mai 1841.“